

Schlichtung

Ziel einer Schlichtung ist die außergerichtliche Beilegung eines Konflikts zwischen streitenden Parteien durch einen von einer neutralen Instanz (Schlichter) vorgeschlagenen Schlichterspruch, dessen Wirksamkeit der Akzeptanz der Parteien bedarf.

Im Rahmen einer Schlichtung hat der neutrale Schlichter den Auftrag, im Laufe des Schlichtungs-verfahrens den Sachverhalt und die Rechtslage sowie die verschiedenen Positionen der Konfliktparteien einzuschätzen und aufgrund seiner Fachkenntnisse zu bewerten. Am Ende dieses Verfahrens wird er auf der Grundlage seiner Fachkompetenz einen eigenen inhaltlichen Vergleichsvorschlag zur Streitbeilegung unterbreiten. Die Schlichtung fördert kooperative Verhaltensweisen der Parteien, indem sie auf eine einvernehmliche Lösung von Streitfragen hinwirkt.

Das Verfahren ist nicht öffentlich (Vertraulichkeit) und kann schnell terminiert und durchgeführt werden.

SCHLICHTUNG		SCHLICHTER	
S	S chlichterspruch als Ergebnis des Schlichtungsverfahrens bedarf zur Wirksamkeit der Akzeptanz der Parteien	S	S chlichter kann nach Sach- und Fachkunde sowie Branchenkenntnissen ausgewählt werden
C	C hance auf eine kurzfristige außergerichtliche Konfliktlösung	C	C ouragierter Schlichter statt „gesetzlichem“ Richter
H	H onorar des Schlichters / Kosten des Verfahrens sind kalkulierbar	H	H ebelkraft offener, vertraulicher Gespräche wird genutzt
L	L ösungsorientiertes Verhandeln in Abgrenzung zu einem „Verharren“ auf Positionen	L	L ösungskonzepte können vor Verfahrensabschluss (Schlichterspruch) besprochen werden
I	I nformationsaustausch als Grundlage des Entscheidungsvorschlages / des Schlichterspruches	I	I ndividuelle Lösungen können in Zusammenarbeit mit dem Schlichter entwickelt werden
C	C lusterung aller von den Parteien als entscheidungsrelevant angesehenen Themen	C	C onsultierung / Einbeziehung Dritter (Sachverständige) jederzeit möglich
H	H emmung gesetzlicher Fristen (Verjährung)	H	H andlungsoptionen aller Beteiligten bleiben erhalten
T	T erminierung kann kurzfristig erfolgen	T	T ransparente Verfahrensgestaltung durch den Schlichter
U	U nabhängigkeit von gesetzlich vorgegebenen Verfahrensabläufen (Zivilprozessordnung)	E	E ntscheidungsvarianten können entwickelt werden
N	N achhaltige Klärung aller Themen	R	R essourcen aller Beteiligten (Parteien / Schlichter) werden genutzt
G	G eschäftsbeziehungen bleiben erhalten		